

Sitzungsvorlage 003/2022

öffentlich

TOP: Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Leißling	25.01.2022	
Ortschaftsrat Langendorf	26.01.2022	
Ortschaftsrat Markwerben	31.01.2022	
Ortschaftsrat Tagewerben	02.02.2022	
Ortschaftsrat Storkau	03.02.2022	
Ortschaftsrat Uichteritz	07.02.2022	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	09.02.2022	
Ortschaftsrat Großkorbetha	21.02.2022	
Ortschaftsrat Burgwerben	22.02.2022	
Ortschaftsrat Boraу	23.02.2022	
Ortschaftsrat Schkortleben	01.03.2022	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	08.03.2022	
Finanzausschuss	09.03.2022	
Stadtrat	17.03.2022	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Mit der Änderungssatzung werden rechtliche Anpassungen und Änderungen vorgenommen die nachfolgend erläutert werden.

Die Änderungen im § 1 Nummer 2, 3, 5, 6 a, 6 c, 7a, 8,9 und 10c der Änderungssatzung betreffen die Ersetzung bzw. Streichung von Wörtern und Angaben und Ergänzungen. Es handelt sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen.

Mit dem § 1 Nummer 1 a wird der Absatz 3 des § 2 neu hinzugefügt. Darin wird definiert, in welchen Fällen Hunde nicht zu persönlichen Zwecken gehalten werden. Wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden, werden diese Hunde steuerlich nicht veranlagt, die Anmeldepflicht wird davon nicht berührt.

Durch diese Einfügung ergibt sich eine Umnummerierung der Absätze des § 2.

Aus Absatz 3 wird Absatz 4 und aus Absatz 4 wird Absatz 5.

Mit der Nummer 1d des § 1 der Änderungssatzung wird im neuen Absatz 5 der Satz 2 zur Definition des Begriffes „gemeinsamer Haushalt“ hinzugefügt.

Die §§ 6 und 7 der Hundesteuersatzung werden nach § 1 Nummer 4 der Änderungssatzung zum neuen § 6 zusammengefasst. In dem bisherigen § 6 wurden die bis 2011 bzw. 2012 abweichend geltenden Steuersätze gestrichen, da auf Grund der Verjährungsvorschriften diese Zeiträume nicht mehr berührt werden.

Im neuen § 7 wird durch § 1 Nummer 6 b der Änderungssatzung konkretisiert, bis wann der Antrag für eine Steuervergünstigung gestellt werden muss.

Weiterhin wird durch § 1 Nummer 7 b der Änderungssatzung die Nummer 4 des neuen § 8 neu gefasst. Die neue Fassung wird durch das Wort „inländische“ und „Tierschutzverein“ ergänzt und das Wort „nach“ wird durch „ab“ ersetzt. Das heißt,

dass nur noch Hunde aus inländischen Tierheimen für sechs Monate steuerbefreit sind. Zusätzlich soll mit der Ergänzung „Tierschutzvereine“ auch für diese Hunde die Steuerbefreiung gewährt werden. Mit der Neufassung wird bei der Berechnung der Steuerbefreiung der Monat der Anschaffung mitgerechnet.

Die Änderung zur Zwingersteuer, die unter § 1 Nummer 9 der Änderungssatzung ausgewiesen ist, dehnt die Nachweispflicht auf von jährlich auf alle drei Jahre aus.

Mit der Neufassung des § 11 durch § 1 Nummer 10 a und b der Änderungssatzung wird keine Unterscheidung mehr für vor dem 01.03.2009 und ab dem 01.03.2009 geborene Hunde vorgenommen. Durch diese Änderungen wird der bisherige Satz 2 des Absatz 2 als Absatz 2 neu gefasst.

Der § 12 wird gemäß § 1 Nummer 11 der Änderungssatzung um Absatz 5 ergänzt. Danach werden verschlissene Hundemarken bei Rückgabe unentgeltlich ersetzt.

Durch Nummer 12 der Änderungssatzung erhält der § 13 Absatz 1 Nummer 1 eine neue Fassung. Mit der Neufassung wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit um den 2. Halbsatz „und die geforderten Angaben nicht leistet“ ausgeweitet.

Neu aufgenommen wird als § 15 nach § 1 Nr. 13 der Änderungssatzung die sprachliche Gleichstellung.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Schicke
Fachbereichsleiter Finanzdienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels

Anlage 2: Synopse zur Satzungsänderung